

Nachruf

Wir trauern um unsere am 23.05.2021 verstorbene ehemalige Mitarbeiterin

Ilse PilsI

Frau PilsI war von Januar 1985 bis zu ihrem Ruhestand im April 1998 als Reinigungskraft im Landratsamt Lichtenfels tätig. Wir haben sie als pflichtbewusste Mitarbeiterin kennen und schätzen gelernt. Unser besonderes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Wir werden ihr Andenken bewahren und sie stets in bester Erinnerung behalten.

Lichtenfels, 31. Mai 2021

Tobias Holley
Personalratsvorsitzender

Christian Meißner
Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Lichtenfels;
Weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie gem. § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV - Aufhebung

Seite

98

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Lichtenfels;
Weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie gem. § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV - Aufhebung**

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels vom 04. Juni 2021, über die weiteren Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie, die auf § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV beruhte, wird **aufgehoben**.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 10. Juni 2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels als bekanntgegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11. Juni 2021 in Kraft.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten im Amtsgebäude des Landratsamtes Lichtenfels, Zimmer Nr. 253, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Beim Landratsamt Lichtenfels kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden, § 80 Abs. 4 und 5 VwGO.

Lichtenfels, 10. Juni 2021

Meißner
Landrat

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat